

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	93

93) Neubesetzung beratendes Mitglied – Integrationsbeauftragte/r

Beschluss:

Der Vorschlag des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 10.09.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Frau Susanne Reinhardt wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen im Rahmen ihrer Aufgabe als Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden i.d.OPf. bestellt.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	39	39	0	94

94) Neubesetzung beratendes Mitglied - Stadtjugendring

Beschluss:

Der Vorschlag des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 10.09.2019 wurde wie folgt zum Beschluss erhoben:

Herr Florian Vogel wird als beratendes Mitglied und Frau Sabine Graßl als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter des Stadtjugendrings Weiden bestellt.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	davon anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	34	5	95

95) Errichtung einer 2-gruppigen Kinderkrippe im Stadtteil Rothenstadt hier: Anpassung des beschlossenen Baukostenzuschusses der Stadt Weiden i.d.OPf.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

In der Stadtratssitzung am 22.08.2018 wurde der Beschluss Nr. 84 wie folgt gefasst:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt dem Neubau einer 2-gruppigen Kinderkrippe im Stadtteil Rothenstadt durch Herrn Forster, vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung, zu. Unter der Bedingung, dass die Baumaßnahme zum 30.06.2022 abgeschlossen ist, zu diesem Zeitpunkt der Betrieb der Kinderkrippe aufgenommen wird und die Betriebserlaubnis erteilt ist, ist der Förderantrag an die Regierung der Oberpfalz zu übersenden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt der **90%igen Kostenübernahme aus den Gesamtkosten der Baumaßnahme** (einschließlich der Erschließungskosten sowie der Kosten der Außenanlage und der losen Einrichtung) in Höhe von **860.500,00 €** wegen der Selbstbindung der Verwaltung und aus Gleichbehandlungsgründen zu.

Die notwendigen Ausgabemittel für die Kinderkrippe werden im Haushalt 2019 und 2020 bereitgestellt.

Ein gesonderter Grundsatzbeschluss zur Förderhöhe bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach Abschluss der (bisher) 3 Sonderprogramme wird von dieser Entscheidung nicht erfasst (siehe Stadtratsbeschluss Nr. 63 vom 25.07.2016).

Die grundsätzliche Verpflichtung der Stadt Weiden i.d.OPf zur Errichtung von Kindertageseinrichtungen und Investitionskostenförderung ergibt sich aus Art. 57 GO, Art. 5 und 27 BayKiBiG.

Gemäß Art. 10 FAG in Verbindung mit der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) und der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des (4.) Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 (Bundesmittel), sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) Zuwendungsempfänger. Wird eine Kinderkrippe von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger errichtet, an der sich die Kommune mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune eine staatliche Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie und gemäß ihrem Anteil an der Maßnahme.

Der verantwortliche Architekt Dipl.-Ing. (FH) Roland Pflaum, Irchenrieth, hat bei seiner ursprünglichen Kostenermittlung (Stand **29.03.2018**) ein Gesamtkostenvolumen für die Kinderkrippe in Höhe von **956.200 €** geschätzt. Diese Schätzung war auch die Grundlage für den damaligen Förderbeschluss (90 % von 956.200 € = rd. 860.500 €) des Stadtrates.

Nachdem sich das Verfahren über einen sehr langen Zeitraum erstreckte, hat die Regierung der OPf. eine aktualisierte Kostenschätzung / Finanzierungsplan angefordert.

Architekt Pflaum hat bei seiner neuen Kostenermittlung (Stand **01.08.2019**) nun ein Gesamtvolumen in Höhe von **1.082.336 €** für die Kinderkrippe geschätzt. Demnach haben sich die voraussichtlichen Baukosten erheblich nach oben entwickelt.

Laut Auskunft der Regierung d. OPf. kann von **zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von 1.062.814 € (max. 227 qm x Kostenpauschale 4682 €)** ausgegangen werden. Die förderfähige Kostenpauschale wird voraussichtlich die tatsächlichen Gesamtkosten nicht abdecken.

Die staatliche Förderung beläuft sich voraussichtlich (nach dem BayFAG in Verbindung mit dem Sonderinvestitionsprogramm des Bundes für die Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020) **in Bezug auf die neue 2-gruppige Kinderkrippengruppe auf bis zu 90 % der von der Regierung der OPf. festgestellten zuwendungsfähigen Kosten** (nach Kostenpauschalen).

Bei Gewährung eines Baukostenzuschusses durch die Stadt Weiden entsprechen die zuwendungsfähigen Kosten immer der Höhe des städtischen Baukostenzuschusses, der aber anteilig nur auf die festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten der Regierung d. OPf. bezogen wird.

Aufgrund der Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und nachdem die Stadt Weiden i.d.OPf Stabilisierungshilfen erhalten hat, sowie im Hinblick der zeitdauerbedingten Baukostensteigerung, empfiehlt die Verwaltung beim Neubau der Kinderkrippe im Stadtteil Rothenstadt durch Herrn Forster maximal einen Baukostenzuschuss in Höhe von **100% der von der Regierung d. OPf. festgestellten zuwendungsfähigen Kosten**.

Dies würde zudem eine deutlich optimierte Ausschöpfung der Fördermittel bedeuten und hätte eine enorm positive Auswirkung auf die Mietpreisberechnung und somit auf das Betriebskostendefizit - welches von der Stadt zu 80 % zu tragen ist.

Der bestehende Beschluss Nr. 84 vom 22.08.2018 sollte deshalb dahingehend abgeändert werden.

Es würde hierbei auch die städtische Förderung in der gleichen Form stattfinden, wie es im Ferienausschuss am 21.08.2019 für das Kinderhaus „Kreuz Christi“ beschlossen wurde.

Die Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes und Beispielsberechnungen für die Förderung und des Mietpreises sind beigelegt.

Mit allen kirchlichen Trägern, die nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des BayFAG und des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ Kinderkrippen, Kindergärten oder Kinderhorte errichtet haben, mussten im Rahmen der Sonderprogramme Defizitvereinbarungen geschlossen werden, die auch die Kostenübernahme der Stadt Weiden i.d.OPf. aus den Gesamtkosten der Investition (einschließlich nichtöffentliche Erschließungskosten sowie der Kosten der Außenanlagen und der losen Einrichtung; ohne Grundstück) beinhalten.

Eine Defizitvereinbarung zum Betrieb der neuen 2-gruppigen Kinderkrippe im Stadtgebiet Rothenstadt zwischen der Stadt Weiden i.d.OPf. und der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Ostbayern, dem künftigen Betreiber der neuen Kinderkrippe, wurde am 8.6.2018 abgeschlossen und durch Stadtratsbeschluss Nr. 69 vom 23.07.2018 genehmigt.

Danach hat die Stadt einen Anteil von **80 % am Betriebskostendefizit** zu tragen.

Dies ist eine Abweichung von der früheren Beschlusslage!

Danach wurde für die Errichtung oder Generalsanierung von Kinderkrippen ein Baukostenzuschuss der Stadt Weiden in Höhe von **90%** (nur bei Sonderförderprogramm Kinderkrippen) **der geschätzten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten** (einschließlich Erschließung, Außenanlagen und Einrichtung) an die Träger gewährt.

Bei Errichtung oder Generalsanierung von Kindergärten, -horten und Kinderkrippen (ohne Sonderförderprogramm) wurde **ein Baukostenzuschuss in Höhe von 2/3 der geschätzten bzw. tatsächlichen Gesamtkosten** (einschließlich Erschließung, Außenanlagen und Einrichtung) an die Träger geleistet.

Die Sicherstellung der Zweckbindung für 25 Jahre erfolgt gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR).

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Aufgrund des festgestellten Bedarfs an Krippenplätzen befürwortet die Stadt Weiden i.d.OPf. weiterhin stark, wie schon mit Beschluss Nr. 84 vom 22.08.2018 zum Ausdruck gebracht, den Neubau der 2-gruppigen Kinderkrippe im Stadtteil Rothenstadt durch Herrn Forster.

Im Hinblick der Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der zeitdauerbedingten Baukostensteigerung und der vollen Ausschöpfung der Fördermittel, sowie wegen der positiven Auswirkungen auf die Mietpreisberechnung und damit auf das Betriebskostendefizit, wird der bisher beschlossene Baukostenzuschuss angepasst.

Abweichend von der bisherigen Beschlusslage gewährt die Stadt Weiden i.d.OPf. nun einen Baukostenzuschuss in Höhe von **100%** der auf die neue 2-gruppige Kinderkrippe tatsächlich entfallenden Gesamtkosten (ohne Grundstück aber einschließlich anteiliger nichtöffentlicher Erschließungskosten sowie der Kosten der Außenanlagen und der losen Einrichtung). **Der städtische Baukostenzuschuss ist jedoch in der Höhe begrenzt auf maximal 100% der von der Regierung d. OPf. festgestellten zuwendungsfähigen Kosten.**

Die bisher beschlossenen Bedingungen, dass die Baumaßnahme zum 30.06.2022 abgeschlossen sein muss, zu diesem Zeitpunkt spätestens der Betrieb des Kinderhauses aufgenommen wird und die Betriebserlaubnis erteilt ist, haben weiter Gültigkeit und sind Voraussetzung.

Die notwendigen Ausgabemittel für die Kinderkrippe werden im Haushalt 2020 und 2021 bereitgestellt.

Beschluss:

Aufgrund des festgestellten Bedarfs an Krippenplätzen befürwortet die Stadt Weiden i.d.OPf. weiterhin stark, wie schon mit Beschluss Nr. 84 vom 22.08.2018 zum Ausdruck gebracht, den Neubau der 2-gruppigen Kinderkrippe im Stadtteil Rothenstadt durch Herrn Forster.

Im Hinblick der Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der zeitdauerbedingten Baukostensteigerung und der vollen Ausschöpfung der Fördermittel, sowie wegen der positiven Auswirkungen auf die Mietpreisberechnung und damit auf das Betriebskostendefizit, wird der bisher beschlossene Baukostenzuschuss angepasst.

Abweichend von der bisherigen Beschlusslage gewährt die Stadt Weiden i.d.OPf. nun einen Baukostenzuschuss in Höhe von **100%** der auf die neue 2-gruppige Kinderkrippe tatsächlich entfallenden Gesamtkosten (ohne Grundstück aber einschließlich anteiliger nichtöffentlicher Erschließungskosten sowie der Kosten der Außenanlagen und der losen Einrichtung). **Der städtische Baukostenzuschuss ist jedoch in der Höhe begrenzt auf maximal 100% der von der Regierung d. OPf. festgestellten zuwendungsfähigen Kosten.**

Die bisher beschlossenen Bedingungen, dass die Baumaßnahme zum 30.06.2022 abgeschlossen sein muss, zu diesem Zeitpunkt spätestens der Betrieb des Kinderhauses aufgenommen wird und die Betriebserlaubnis erteilt ist, haben weiter Gültigkeit und sind Voraussetzung.

Die notwendigen Ausgabemittel für die Kinderkrippe werden im Haushalt 2020 und 2021 bereitgestellt.

Diese Förderpraxis soll ebenso bei künftigen Förderungen zugrundegelegt werden.

Stadtrat vom 07.10.2019

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	40	40	0	96

96) Bestellung der Stadtwahlleiterin und des stellvertretenden Stadtwahlleiters für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am 15.03.2020

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Der Stadtrat hat für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am 15.03.2020 einen Stadtwahlleiter und einen stellvertretenden Stadtwahlleiter zu bestimmen (Art. 5 Abs. 1 GLKrWG).

Der Stadtwahlleiter ist Vorsitzender des zu bildenden Wahlausschusses, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet und das Wahlergebnis feststellt. Er ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Wahl und lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein.

Die Bestellung des Stadtwahlleiters erfolgt durch offene Abstimmung des Stadtrates (Art. 51 Abs. 1 GO). Der eindeutige Wortlaut des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes lässt eine Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss nicht zu.

Die Berufung des Stadtwahlleiters und des Stellvertreters wird nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum:

Zur Stadtwahlleiterin wird Frau Rechtsdirektorin Nicole Hammerl und zum stellvertretenden Stadtwahlleiter Herr Verwaltungsrat Reinhold Gailer berufen.

Beschluss:

Zur Stadtwahlleiterin wird Frau Rechtsdirektorin Nicole Hammerl und zum stellvertretenden Stadtwahlleiter Herr Verwaltungsrat Reinhold Gailer berufen.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	---	--	97

97) Tierheim Neubau

Rechtsdirektorin Hammerl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

In Fortführung zur Berichterstattung in der Ferienausschusssitzung vom 21.08.2019 hat die Vorsitzende des Tierschutzvereins, Frau Junak, mitgeteilt, dass der Tierschutzverein derzeit eine „Detailplanung“ erarbeiten lasse. Diese vom Tierschutzverein in Auftrag gegebene Eigenplanung mit Kostenschätzung wird gegen Ende Oktober 2019 erwartet. Diese Zeit möchte die Vorsitzende des Tierschutzvereins nutzen, über Bgm. Troppmann auch die Landkreis-Kommunen von den Vorteilen der Übernahme der Bauherrenschaft durch den Tierschutzverein zu überzeugen und deren Zustimmung zu dieser Variante einzuholen.

Rechtsdirektorin Hammerl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	34	34	0	98

**98) Neuordnung der Schuldner- und Insolvenzberatung
Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Zum 01.01.2019 wurde die bis dahin dem Freistaat Bayern obliegende Aufgabe der Insolvenzberatung für den Bereich der Verbraucherinsolvenz in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise nach Art. 112 bis 116 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) delegiert. Damit wurden kommunale Schuldnerberatung und bislang staatlich verantwortete Insolvenzberatung zusammengelegt. Nach dem Konnexitätsprinzip werden die Kosten für die Insolvenzberatung weiterhin gänzlich vom Freistaat Bayern getragen.

Um die Vorgaben zur staatlichen Förderung erfüllen zu können, haben sich die Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth zu einer Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG zusammengeschlossen (Beschluss des Stadtrats vom 18.03.2019).

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft beabsichtigt zur Erfüllung der Aufgaben eine Kooperationsvereinbarung mit einem Zusammenschluss freier Träger, nämlich Allgemeiner Rettungsverband Oberpfalz e.V., AS Soziale Dienstleistungen e.V. Neustadt a.d. Waldnaab sowie dem Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V. einzugehen (vgl. Entwurf der Kooperationsvereinbarung in Anlage).

Dieser Zusammenschluss der freien Träger wird sowohl die (teilweise bereits an diese übertragenen) kommunalen Aufgaben der Schuldnerberatung als die von ihnen bisher ausgeübte Insolvenzberatung durchführen.

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird zur Finanzierung der Insolvenzberatung die Mittel an die Arbeitsgemeinschaft „Schuldner- und Insolvenzberatung“ überweisen, welche der Freistaat Bayern im Vollzug des Art. 113 Abs. 5 AGSG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung den drei beteiligten Kommunen zuweist.

Weiter stellt die kommunale Arbeitsgemeinschaft einen Betrag in Höhe von jährlich 28.000,00 € für die Schuldnerberatung zur Verfügung. Dies entspricht dem Betrag, welchen die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth bisher jährlich insgesamt für die Schuldnerberatung aufgewendet haben.

Die Arbeitsgemeinschaft „Schuldner- und Insolvenzberatung“ ist verpflichtet die Kostennachweise zur Schuldner- und Insolvenzberatung bei der jeweiligen Kommune einzureichen, damit der Vorlagetermin bei der Regierung der Oberpfalz für die Errechnung der Kosten der Insolvenzberatung eingehalten werden kann. Weiter erfasst sie die jährlich angefallenen Kosten der kommunalen Schuldnerberatung und die Fallzahlen für den Bereich getrennt für die Stadt Weiden i.d.OPf. sowie der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab sowie Tirschenreuth, damit die Kostenaufteilung innerhalb der Kommunen vorgenommen werden kann.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth schließen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz, bestehend aus dem ARV Oberpfalz e.V., dem AS Soziale Dienstleistungen e.V. Neustadt a.d.Waldnaab sowie dem Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V.

Beschluss:

Die Stadt Weiden i.d.OPf., der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth schließen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung eine Kooperationsvereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz, bestehend aus dem ARV Oberpfalz e.V., dem AS Soziale Dienstleistungen e.V. Neustadt a.d.Waldnaab sowie dem Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V.

Kooperationsvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Insolvenz- und Schuldnerberatung vom 01.09.2019

zwischen

der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft für die Sicherstellung der Insolvenz- und Schuldnerberatung in der Nordoberpfalz, vertreten durch die Landräte Andreas Meier und Wolfgang Lippert und Oberbürgermeister Kurt Seggewiß,

kurz - „KASIS Nordoberpfalz“ -

und

der Arbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz, bestehend aus

- dem Allgemeinen Rettungsverband Oberpfalz e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Thilo Schmidt,
- dem AS Soziale Dienstleistungen e.V. Neustadt an der Waldnaab, vertreten durch den 2. Vorsitzenden Bernhard Piehler und
- dem Caritasverband für den Landkreis Tirschenreuth e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Franz Stierstorfer und den Geschäftsführer Jürgen Kundrat

kurz - „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ -

§ 1 Aufgabenübertragung

Die „KASIS Nordoberpfalz“ überträgt die in eigener Zuständigkeit gem. § 16a SGB II bzw. § 11 Abs. 5 SGB XII obliegenden Aufgaben der Schuldnerberatung sowie die gemäß Art. 113 AGSG obliegenden Aufgaben der Insolvenzberatung auf die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

Zielgruppe der Beratung sind Menschen, die ihren Wohnsitz in den Landkreisen Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth oder in der kreisfreien Stadt Weiden haben. Dazu betreibt die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ Beratungsstellen in den drei genannten Orten und in der Stadt Erbendorf.

§ 2 Pflichten der „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“

Die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ stellt sicher, dass

1. die Beratungsstellen als geeignete (Insolvenzberatungs-)Stelle im Sinne von § 305 der Insolvenzordnung anerkannt sind und insoweit die in Art. 112 Abs. 2 AGSG genannten Voraussetzungen erfüllen,
2. Psychosoziale Beratung integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung ist,
3. die Beratung kostenfrei ist,
4. sich die Beratungsstellen an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz beteiligen (Verpflichtung aus Art. 112 Abs. 3 AGSG),
5. die einzelnen Verbände die Kostennachweise zur Schuldner- und Insolvenzberatung bis spätestens 1. August des der Finanzierung folgenden Jahres bei der jeweiligen Kommune einreichen, damit der Vorlagetermin bei der Regierung der Oberpfalz (1. September) eingehalten werden kann. Zur Erfüllung ihrer Prüfungspflicht (Wirtschaftlichkeit und Qualität) ist die „KASIS Nordoberpfalz“ berechtigt, Einsicht in die den Kostennachweisen zugrundeliegenden Unterlagen zu nehmen (§75 Abs. 3 S. 3 SGB XII analog),

6. für die Insolvenzberatung qualifiziertes Beratungspersonal im Sinne von Art. 112 Abs. 2 S. 2 AGSG im Umfang von mindestens 1,62 Vollzeit-äquivalenten (1VZÄ = 40 Stunden) vorgehalten wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung weist die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ der „KASIS Nordoberpfalz“ durch eine namentliche Übersicht nach. Die Übersicht ist immer auf dem neuesten Stand zu halten; Änderungen sind der „KASIS Nordoberpfalz“ mitzuteilen,
7. jährlich die angefallenen Kosten der kommunalen Schuldnerberatung festgestellt und die Fallzahlen für diesen Bereich getrennt für die Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth und die kreisfreie Stadt Weiden erfasst werden, damit die in § 6 Nr. 1 „KASIS-Vertrag“ festgelegte Kostenaufteilung innerhalb der Kommunen vorgenommen werden kann.

§ 3

Anforderungen an die Beratung

Die Beratung orientiert sich an den von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LAG Ö/F) erarbeiteten Qualitätsstandards zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 4

Finanzierung

1. Die „KASIS Nordoberpfalz“ leistet an die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ folgende Kostenersätze:
 - a) Insolvenzberatung:

Zur Finanzierung der nach § 2 Nr. 6 vorzuhaltenden Stellenanteile gibt die „KASIS Nordoberpfalz“ die Mittel an die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ weiter, welche der Freistaat Bayern im Vollzug des Art. 113 Abs. 5 AGSG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung den drei beteiligten Kommunen zuweist. Für das Jahr 2019 errechnet sich ein Betrag von insgesamt 169.725,-- €.
 - b) Schuldnerberatung:

Die „KASIS Nordoberpfalz“ stellt der „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ für die Schuldnerberatung einen Betrag in Höhe von jährlich 28.000,-- € zur Verfügung. Eine Anpassung des Betrages in künftigen Jahren ist möglich, wenn sich aufgrund der Gesamtkosten/Fallzahlen (vgl. § 2 Nr. 7) die Notwendigkeit hierfür ergeben sollte.
2. Mit dem unter a) und b) genannten Kostenersätzen sind die Personalausgaben, Arbeitsplatzkosten und Gemeinkosten für das vorzuhaltende Fach- und Verwaltungspersonal abgegolten.
3. Die Bereitstellung der Mittel durch die „KASIS Nordoberpfalz“ erfolgt nach Zuteilung der Delegationsmittel durch den Freistaat Bayern. Sollte die Zuweisung des Freistaates nicht bis zum 01.06. eines Jahres erfolgt sein, leistet die „KASIS Nordoberpfalz“ eine Abschlagszahlung von 50 % des Kostenaufwandes vom Vorjahr.
4. Die Auszahlung erfolgt an den Allgemeinen Rettungsverband Oberpfalz e.V. als federführenden Verband. Die Mittelverteilung innerhalb der „ARGE-Partner“ nehmen diese eigenständig vor.

§ 5

Arbeitsgemeinschaft der Verbände

Die Verbände, welche die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung“ bilden, arbeiten nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. Jeder Verband arbeitet im Rahmen der „ARGE“ grundsätzlich eigenständig. Die Verbände sind und bleiben Anstellungsträger ihres Personals. Sie verwalten und bewirtschaften ihre Beratungsstellen und Mittel eigenverantwortlich.
2. Kann ein Verband innerhalb angemessener Frist Ratsuchenden keine Beratung anbieten, erfolgt ein Hinweis an die anderen beiden Verbände (nach den Qualitätsstandards der LAG Ö/F soll die Wartezeit auf Erstberatung im Krisenfall eine Woche nicht überschreiten).
3. Für den Fall, dass die Vertretung einer Beratungsfachkraft innerhalb des eigenen Verbandes nicht sichergestellt werden kann, nimmt der Verband Kontakt mit einem anderen Verband auf. Nach Einwilligung durch den Ratsuchenden ermöglicht der Verband dem anderen Verband den Zugriff auf die erforderlichen Daten und Unterlagen in datenschutzrechtlich unbedenklicher Weise.
4. Die Verbände benennen für ihre Beratungsstellen verantwortliche Personen und deren Vertretungen mit Kontaktdaten, die den anderen Verbänden und den drei beteiligten Kommunen zeitnah bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen.

§ 6

Kooperation / Mitteilungspflichten

1. Die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ und die „KASIS Nordoberpfalz“ vereinbaren einen regelmäßigen Austausch um Entwicklungen, Schwerpunktsetzungen und ggf. auftretende Fragen zu diskutieren und nach Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen. Die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ soll hierbei sowohl fachlich als auch geschäftsführend vertreten sein. Nach Möglichkeit soll der Austausch

mit allen Verbänden, denen die Schuldner- und Insolvenzberatung übertragen ist, gemeinsam erfolgen.

2. Die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“, hier vertreten durch den Allgemeinen Rettungsverband Oberpfalz e.V., wird die „KASIS Nordoberpfalz“ insbesondere unverzüglich verständigen, wenn

a) eine Beratungsstelle nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als geeignete (Insolvenzberatungs-)Stelle im Sinne von § 305 der Insolvenzordnung erfüllt oder

b) der in § 2 Nr. 6 genannte Stellenanteil für qualifiziertes Personal in der Insolvenzberatung nicht mehr vorgehalten wird.

In diesen Fällen besteht für nachfolgende Monate kein Anspruch auf Kostenersatz nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a) und der Landkreis kann die freiwerdende Beratungskapazität einem anderen Träger übertragen.

Die „KASIS Nordoberpfalz“, hier vertreten durch das Landratsamt Tirschenreuth, wird die „ARGE Schuldner- und Insolvenzberatung Nordoberpfalz“ insbesondere unverzüglich verständigen, wenn sich die Rahmenregelungen für die Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern oder die Höhe der Mittelzuteilung ändern.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber allen anderen Partnern gekündigt werden. Eine Beendigung der Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2021 durch entsprechende fristgerechte Kündigung möglich.
2. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund mit angemessener kürzerer Frist möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein fortgesetzter schwerer Verstoß gegen die Regelungen in dieser Vereinbarung. Ob eine angemessene kurze Frist einzuhalten ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 8 Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

1. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Kündigungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder während der Laufzeit der Vereinbarung werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt für beim Abschluss der Vereinbarung nicht erkannte Regelungslücken. An Stelle lückenhafter, unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern der Punkt bei Vertragsschluss bedacht oder einbezogen worden wäre. Diese Regelung gilt auch für im Nachgang zum Abschluss der Vereinbarung neu hinzugekommene Regelungen.

Für den Landkreis Neustadt
an der Waldnaab:

Für den Landkreis Tirschenreuth

Andreas Meier

Wolfgang Lippert

Für die Stadt Weiden:

Für den Allgemeinen Rettungsverband Oberpfalz e.V.:

Kurt Seggewiß

Thilo Schmidt

Für den AS Soziale Dienste e.V.
Neustadt

Für den Caritasverband für den
Landkreis Tirschenreuth:

Bernhard Piehler

Franz Stierstorfer Jürgen Kundrat

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	39	36	3	99

99) Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes

Ltd. Verw.Dir. Leibl trug folgenden Sachstandsbericht vor:

1. Anlass

Die Spitzen der Oberpfälzer Polizei haben dem Oberbürgermeister in einem Sicherheitsgespräch am 14.06.2019 die Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes (kurz: KOD) für die Stadt Weiden i.d.OPf. empfohlen.

Laut der Berichterstattung werden zwei von drei Straftaten in Weiden i.d.OPf. von der Polizei aufgeklärt. Zudem sinken seit Jahren die Häufigkeitszahlen. 3140 Straftaten bedeuten einen Tiefstwert seit 2009.

Trotzdem gibt es Problembereiche im Stadtgebiet, bei deren Überwachung die Polizei Unterstützung gebrauchen könnte. Als Beispiel wird der ZOB genannt. Die Polizei verzeichnete dort 2018: Schlägereien, Betrunkene, Pöbeleien, Verstöße gegen das Kontaktverbot, rechtsradikale Musik, penetrante Bettelei. Ebenso gehört das Stadtbad mit zu den bekannten Brennpunkten.

Eine dauerhafte Präsenz an solchen bekannten Örtlichkeiten ist durch die Polizei nicht möglich. Somit ergibt sich in ordnungsrechtlicher Hinsicht in einigen Bereichen in der Stadt eine Sicherheitslücke.

In immer mehr Städten, u. a. auch in Regensburg, Coburg, Hof, Kempten, Schweinfurt sind eingesetzte Ordnungskräfte unterwegs, um potentielle Ordnungsstörer abzuschrecken, Verunreinigungen und Belästigungen frühzeitig zu erfassen und den Passanten als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Für die Stadt Amberg wurde ebenfalls bereits ein Beschluss zur Einführung eines KOD gefasst.

Mit dem Einsatz eines KOD sollen ordnungsrechtlichen Problemen unterhalb der Schwelle der Straftaten, sowie der von der Bevölkerung empfundenen Unsicherheit entgegengesteuert werden.

Daraus resultierte der Auftrag an die Verwaltung, dem Stadtrat einen Vorschlag zu unterbreiten, damit eine Entscheidung zur Einführung eines KOD bei der Stadt Weiden i.d.OPf. herbeigeführt werden kann.

2. Rechtliche Grundlage

Die Gemeinden sind allgemeine Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Sicherheitsbehörde und als Verfolgungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren einen fachübergreifenden Außendienst einrichten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Aufgaben betrauen. Die Rechte und Pflichten eines kommunalen Ordnungsdienstes ergeben sich aus Art. 6 und Art. 7 LStVG.

3. Ehrenamtliche Sicherheitswacht

Die ehrenamtliche Sicherheitswacht unterstützt die bayerische Polizei. Die Weidener Sicherheitswacht besteht aus 11 Ehrenamtlichen. Laut Auskunft der Polizeiinspektion Weiden i.d.OPf. ist durchschnittlich täglich eine Doppelstreife von ca. 3 Stunden unterwegs. Die Zeiten der Kontrollen sind unterschiedlich.

4. Ziele

Mit der Einführung eines KOD, der seine Präsenz in Uniform zeigt, hat die Stadt Mittel, bei Missständen unterhalb der Kriminalitätsschwelle, direkt Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die oben beschriebenen Sicherheitslücken werden minimiert. Die subjektive und objektive Sicherheit für die Bevölkerung wird erhöht. Die Polizei wird von Aufgaben entlastet, die unterhalb der Schwelle von Straftaten liegen. Mit den Verantwortlichen der Polizei sollte eine enge Zusammenarbeit mittels fester Abstimmungsgespräche erfolgen.

5. Eingriffsmöglichkeiten

Der KOD soll ausschließlich für die Vor-Ort-Überwachung und die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen, sowie Allgemeinverfügungen zuständig sein. Sie erfüllen keine polizeilichen Aufgaben.

Sie sollen insbesondere auffällige Personen belehren, können Verwarngelder und Bußgeldanzeigen verhängen, Platzverweise erteilen, die Identität von Personen feststellen. Der KOD darf gebührenpflichtige Verwarnungen aussprechen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem OWiG einleiten.

In diesem Zusammenhang könnten auch die Kontrollen für die Sondernutzungen mit durchgeführt werden. Dies gilt besonders für die Fußgängerzone im Altstadtbereich. Ebenso könnte auch wildes Plakatieren im Fokus des KOD liegen.

Die ehrenamtliche Sicherheitswacht hingegen kann nicht an Ort und Stelle ahnden.

6. Einsatzschwerpunkte

Grundsätzlich kann die Stadt den Einsatz des KOD selbst entsprechend den ihr bekannten Missstände und Beschwerden steuern und dadurch gezielt eingreifen. Als Einsatzschwerpunkte könnten folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Sicherheitsüberwachung in der Innenstadt
- Präsenz an Brennpunkten (ZOB, Park an der Max-Reger-Halle, Stadtbad)
- Überwachung der Grünanlagen und Spielplätze zur Verhinderung von Sachbeschädigungen und abendlichen Trinkgelagen
- Einschreiten gegen Sachbeschädigungen und wilden Müllablagerungen
- Einschreiten bei Verunreinigungen durch Hunde
- Durchsetzung der Jugendbestimmungen zu Alkoholenuss und Rauchen in der Öffentlichkeit.

Es sollte ein Zwei-Schicht-Modell bevorzugt werden, damit die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet ist.

Die Präsenz wird auch in den Abendstunden, an den Wochenenden und Feiertagen erforderlich sein, insbesondere, wenn an diesen Tagen bekannte Problemlagen auftreten könnten.

Die Beschäftigten der KOD sollten anlassbezogen eingeteilt werden können. Hier müssten zunächst Erfahrungen gesammelt werden, zu welchen Zeiten ein Einsatz sinnvoll ist. Ebenso

sollte es eine Absprache mit der Polizei hinsichtlich der Einsätze der ehrenamtlichen Sicherheitswacht geben.

Die erfolgten Einsätze sind zu dokumentieren.

7. Organisatorische Zuordnung

Es wird vorgeschlagen, den KOD dem Verkehrsüberwachungsdienst zuzuordnen.

8. Personal

Bei einem Streifengang von mindestens wöchentlich 25 Stunden mit einer Doppelstreife ergibt sich ein Personalbedarf von 2 Vollzeitstellen.

Für die Mitarbeiter ist ein Dienstplan zu erstellen.

8.1. Ausbildung

Die Bayerische Verwaltungsschule bietet einen fachbezogenen Zertifikatslehrgang (ZLV – Fachrichtung Kommunalen Ordnungsdienst) an. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Ausbildung evtl. auch durch die Unterstützung der Polizei erfolgen kann.

8.2. Personal- und Sachkosten

Eine Eingruppierung für die Mitarbeiter/innen des KOD ist vorerst der EG 5 TVöD zuzuordnen. Eine abschließende Wertfeststellung hat die Bewertungskommission vorzunehmen.

Voraussichtlich errechnen sich jährlich folgende Personal- und Sachkosten:

- | | |
|--|-------------|
| • Personalkosten KOD, 2,00 VZA, | 96.600 € |
| • Innendiensttätigkeiten 0,10 VZA, EG 7 TVöD | 4.620 € |
| • Sachkosten (Smartphones, Dienstkleidung, Ausbildung) | ca. 5.000 € |

Insgesamt: 106.220 €

Im Gegenzug ist auch mit Einnahmen durch die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu rechnen. Eine detaillierte Aussage über die zu erwartende Höhe kann derzeit aufgrund mangelnder Erfahrungswerte noch nicht getroffen werden.

9. Politische Entscheidung

Sofern ein kommunaler Ordnungsdienst bei der Stadt Weiden i.d.OPf gemäß dem obigen Konzept einer Doppelstreife von mindestens 25 Stunden wöchentlich eingerichtet werden soll, sind die entsprechenden Personal- und Sachkosten in der voraussichtlichen Höhe von ca. 106.000 € / Jahr bereitzustellen.

Bei einer Entscheidung für die Einrichtung einer KOD wird empfohlen, die Fortführung nach einer zweijährigen Erprobungsphase aufgrund einer ausgewerteten Statistik über die Anzahl und Art der Einsätze erneut abzuwägen.

Ltd. Verw.Dir. Leibl unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

1. Ein kommunaler Ordnungsdienst wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung eingerichtet. Im Rahmen einer zweijährigen Erprobungsphase wird nach entsprechender Evaluation über die Fortführung des kommunalen Ordnungsdienstes entschieden.

Stadtrat vom 07.10.2019

2. Die zur Einrichtung notwendigen Personal- und Sachkosten werden bereitgestellt.

Beschluss:

1. Ein kommunaler Ordnungsdienst wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung eingerichtet. Im Rahmen einer zweijährigen Erprobungsphase wird nach entsprechender Evaluation über die Fortführung des kommunalen Ordnungsdienstes entschieden.
2. Die zur Einrichtung notwendigen Personal- und Sachkosten werden bereitgestellt.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	--	--	100

- 100) Antrag der Bürgerliste vom 04.09.2019
Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.09.2019

Bürgerliste:

In der Stadtratssitzung vom 1.7.2019 wurde beschlossen aufzuklären, ob und ggf. wieviel Schaden der Stadt Weiden bzw. Ihren Bürgern durch die Unregelmäßigkeiten bei der Muglhofer Gruppe entstanden sind.

Zudem wurde die Verwaltung beauftragt den Sachverhalt auf haftungsrechtliche Ansprüche und strafrechtliche Relevanz zu prüfen.

Bei einem konkreten Anfangsverdacht sollte die Staatsanwaltschaft Weiden informiert werden.

Mittlerweile sind einige Wochen vergangen.

Wir entnehmen dem Neuen Tag am 4.9.2019, dass die Sache nun fortgediehen zu sein scheint und weitere Brisanz vorherrscht.

Die Bürgerliste Weiden bittet um Berichterstattung dazu und fordert die Stadtverwaltung auf mitzuteilen, wie man an das LRA Neustadt herangetreten ist und informiert wurde. Da vom LRA Neustadt scheinbar kein Strafantrag gestellt wird, gehen wir davon aus, dass die Stadt Weiden diesen stellt. Insbesondere der Bürgermeister Meyer, der die oben genannte Stadtratssitzung (zu diesem Tagesordnungspunkt) am 1.7.2019 geleitet hat, wird aufgrund seiner beruflichen Expertise darum gebeten zu klären, ob ein Officialdelikt vorliegt und ob hier zwingend Strafantrag zu stellen ist um sich nicht der Gefahr auszusetzen durch eine Vertuschung der Stadt Weiden bzw. ihren Bürgern Schaden zuzufügen.

Es könnte der Eindruck entstehen, dass zur Abdeckung auch etwaigen Fehlverhaltens politischer Mandatsträger Ermittlungen vereitelt und unterdrückt werden und auch deswegen eine zivilrechtliche Inanspruchnahme der handelnden Personen scheitert.

Typischerweise lässt sich auch aus strafrechtlichen Ermittlungsergebnissen ersehen, ob ein Schaden und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist.

Bündnis 90/Die Grünen:

In der Stadtratssitzung vom 01.07. 2019 wurde von den Grünen und der Bürgerliste Auskunft über die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen der enormen Ungereimtheiten im Zweckverband mit sehr hohen finanziellen Folgen gefordert. Unsere Rechtsdezernentin Frau Hammerl sah noch keinen Handlungsbedarf. Das könne man immer noch machen, wenn weitere Untersuchungen stattgefunden hätten. Neustadt hat die Akten geschlossen, entnehmen wir dem Neuen Tag heute. Es ist wohl an der Zeit, endlich zu handeln und über eine Strafanzeige zu entscheiden. Wir stellen den Antrag, den Stadtrat öffentlich über die Vorgänge im Zweckverband für die Wasserversorgung Muglhofer Gruppe ausführlich zu informieren indem uns die Protokolle und die jeweiligen Haushalte des Zweckverbands zur Kenntnis gebracht werden. Zweckverbände unterliegen der bayerischen Gemeindeordnung, daher ist davon auszugehen, dass die Sitzungen in der Regel öffentlich waren. Die Verbandsmitglieder sind wie alle anderen auch weisungsgebunden (bayerische GO) durch den Stadtrat. Dazu sollen auch die beiden Verbandsräte Alois Lukas und Sabine Zeidler Auskunft geben.

Berufsm. StRin Taubmann trug folgenden Sachstandsbericht vor:

Mit den beiden o. g. Anträgen wird unter Bezugnahme auf eine Veröffentlichung im DNT vom 04.09.2019 von der Bürgerliste gefordert dazu zu berichten und mitzuteilen, wie man an das LRA herangetreten ist und informiert wurde.

Seitens der Antragsteller wird die Vermutung geäußert, dass vom LRA Neustadt kein Strafantrag gestellt wird und dies dann seitens der Stadt Weiden erfolgt. Insbesondere Bürgermeister Meyer hätte die Expertise zu klären, ob ein Officialdelikt vorliegt. Ein Strafantrag sei zwingend zu stellen um sich nicht der Gefahr auszusetzen durch eine Vertuschung der Stadt Weiden bzw. ihren Bürgern Schaden zuzufügen.

Bündnis 90 / Die Grünen beantragen Auskunft über die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen der enormen Ungereimtheiten im Zweckverband mit sehr hohen finanziellen Folgen. Die Antragsteller erwarten deshalb eine öffentliche Information über die Vorgänge im Zweckverband im Stadtrat durch in Kenntnis bringen des Stadtrates über die Protokolle und Haushalte des Verbandes.

Seitens der Stadtverwaltung wurde der Stadtrat über die beabsichtigte Selbstauflösung des Zweckverbandes in der Sitzung vom 19.11.2018 umfassend informiert. In der Folge der Beschlussfassung wurden in mehreren Schreiben die erforderlichen Unterlagen zur Klärung einer Vermögensauseinandersetzung angefordert, konnten jedoch vom Verband nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung des Verbandes wurde zwischenzeitlich auch der Geschäftsführer abgelöst und durch Herrn Hölzl, Amt 20, ersetzt mit dem Bemühen aus vorhandenen Akten und Dateien die Grundlagen für eine Vermögensauseinandersetzung zu erarbeiten.

Weitere Berichte erfolgten in der Stadtratssitzung am 28.01.2019 und am 01.07.2019 mit der jeweiligen Bekanntgabe der Beschlussinhalte an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Zuletzt mit Schreiben vom 05.08.2019 wurde das LRA Neustadt a.d.Waldnaab seitens OB Kurt Seggewiß gebeten Schadensersatz und Haftungsanspruch zu prüfen bzw. notwendige Schritte einzuleiten, da Aufsichtsbehörde für den Zweckverband das LRA ist.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 teilt das LRA mit, dass zur Aufarbeitung von Altfällen im Rahmen von Beitragserhebungen mit dem Zweckverband 2 Beschlussvorschläge erörtert wurden, die seitens der Aufsichtsbehörde zwar nicht für unproblematisch gehalten werden, aber zunächst seitens des Verbandes zu entscheiden sind.

Dieses Schreiben und das weitere Schreiben des LRA vom 11.03.2019 sind in der Anlage beigefügt. Daraus wird deutlich, dass das LRA **nicht** „die Akten geschlossen“ hat.

Mit Schreiben vom 02.09.2019 wurde nach vorheriger Rücksprache mit Herrn Regierungsdirektor Dr. Scheidler nunmehr gebeten die Prüfungsberichte für die Haushaltsjahre 2004 bis 2010 und 2011 bis 2014 zu überlassen und zeitnah die sofortige Prüfung der Jahresrechnung 2018 zu veranlassen.

Mit Schreiben vom 10.09.2019, eingegangen am 16.09.2019 erfolgte die Übersendung dieser Prüfungsberichte und die Zusage einer zeitnahen Prüfung der Jahresrechnung 2018.

Mit Schreiben vom 18.09.2019 erfolgte eine Weiterleitung der Prüfungsberichte an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der dort getroffenen Prüfungsfeststellungen.

Berufsm. StRin Taubmann unterbreitete folgenden Beschlussvorschlag:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Stadtrat vom 07.10.2019

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019

Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss-Nr.
	38	--	--	101

**101) Anfrage von StR Bolleiningger
Muglhofer Gruppe**

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

In der Stadtratssitzung am 22.07.2019 wurde von Herrn Stadtrat Bolleiningger folgende Anfrage gestellt:

„Muglhofer Gruppe Wasserversorgung, Wasserreserven bei Sommerknappheit? Was hält Weiden an Reserven bereit? Haben wir noch zusätzliche Brunnen als Reserve?“

Seitens der Stadtwerke wurde wie folgt Stellung genommen:

Es stehen 12 Tiefbrunnen mit einer momentanen Förderleistung von 216 l/s oder 777,6 m³/h zur Verfügung.

Im Wasserwerk Weiden können aktuell ca. 600 m³/h aufbereitet und ins Netz gepumpt werden. Dies entspricht einer Tagesmenge von 14.400 m³/h bei 24 h Pumpbetrieb.

Der Spitzentagesverbrauch 2019 wurde am 27.06.2019 mit 12.100 m³/d gemessen.

Hier steht also noch eine Reserve von ca. 2.000 m³/d zur Verfügung, die aber nur durch unwirtschaftliche Fahrweise bereitgestellt werden kann.

Um die Versorgungssicherheit dauerhaft gewährleisten zu können, müssen allerdings in den nächsten Jahren einige Brunnen saniert / ertüchtigt bzw. neu gebohrt werden.

Diese Maßnahmen sind bei den Stadtwerken Weiden sowieso schon längerfristig geplant. Eine zusätzliche Entspannung bei der Förderung von Trinkwasser ergab sich auch dadurch, dass der Wasserverbrauch in Weiden in den letzten 30 Jahren von einstmalig 3,9 Millionen m³/a auf zwischenzeitlich 3,0 Millionen m³/a zurückging.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme; die Anfrage ist erledigt.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme; die Anfrage ist erledigt.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 41

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.	anwesend	davon für	dagegen	Beschluss- Nr.
	38	--	--	102

102) Anfrage von StR Meier

„Wie stellen sich die Defizitverträge, speziell im Hinblick auf Zuschüsse, mit den Trägern von Kindertagesstätten und anderen Betreuungseinrichtungen in Weiden dar?“

Folgender Sachstandsbericht lag dem Plenum vor:

Derzeit bestehen im Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. 28 Kindertageseinrichtungen, davon 2 Häuser für Kinder, 16 Kindergärten und 10 Kinderkrippen. Der bereits anerkannte zusätzliche Bedarf der Kinderkrippe Rothenstadt, sowie die Krippenerweiterung im Stadtgebiet Stockerhut-Lerchenfeld (Neubau Kreuz Christi) befindet sich in Umsetzung.

Bei 16 Einrichtungen wurde eine Defizitübernahme von 80 Prozent des jährlichen Betriebskostendefizits vereinbart. Bei zwei Einrichtungen besteht aufgrund besonderer Umstände eine Defizitübernahme von 100 Prozent, bei drei Einrichtungen besteht eine Vereinbarung, dass keine Defizite durch die Stadt Weiden getragen werden. Bei den weiteren sieben Einrichtungen bestehen keine Defizitvereinbarungen, die auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sind. Das Nichtvorhandensein einer Defizitvereinbarung ist jedoch nicht als Nachteil zu werten, da es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung handelt.

Mit Verweis auf den BKPV-Bericht über die Jahresrechnungen 2008 bis 2013 wird unter 4.8.2 durch das Prüfungsorgan erklärt, dass nach den überörtlichen Prüfungserfahrungen bei entsprechender Auslastung und wirtschaftlicher Betriebsführung der kostendeckende Betrieb von Kindertageseinrichtungen ohne freiwillige, kommunale Zusatzförderung grundsätzlich möglich ist. Die Stadtverwaltung teilt grundsätzlich diese Auffassung, dennoch ist darauf zu verweisen, dass im Rahmen von tatsächlichen Vertragsverhandlungen ein Verzicht auf einen städtischen Defizitausgleich nicht zwingend durchsetzbar ist. Diese Einschätzung wird im interkommunalen Vergleich geteilt. Aus diesem Grund hat sich in der Praxis die oben dargestellte Übernahme eines 80%igen Defizits etabliert.

Die alleinige Betrachtung der prozentualen Defizitübernahme lässt jedoch noch keine Vergleichbarkeit der Einrichtungen zu, da zahlreiche Faktoren (z.B. Eigentumsverhältnisse und Beschaffenheit des zugehörigen Grundstücks/Immobilie, pädagogische/konzeptionelle Ausrichtung oder Personalstamm der Einrichtung, etc.) die Bildung des Defizits beeinflussen. Insbesondere die Entwicklung der Personalkosten birgt eine gewisse Ambivalenz: Hohe Personalkosten vergrößern einerseits das Defizit, lassen andererseits jedoch auf ein qualifiziertes, erfahrenes und beständiges Team schließen, was aus Sicht der Betreuungsqualität wünschenswert ist. Die Laufzeit von Defizitvereinbarungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Abschluss einer Defizitvereinbarung ist somit eine langfristige Entscheidung.

Nach aktuellem Stand der Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen, die jährlich im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vorgestellt wird, scheint der großflächige Ausbau abgeschlossen – geringe Anpassungen können weiterhin erfolgen.

Da sich die Kindertageseinrichtungen aufgrund der notwendigen Ausbauoffensive der vergangenen Jahre zu einem bedeutenden Aufgabenbereich innerhalb der städtischen Sozialverwaltung entwickelt haben, war unter anderem die neu geschaffene eigenständige Leitung des Amtes für soziale Dienste notwendig, die künftig innerhalb des Amtes gleichzeitig mit der Abteilungsleitung für den Bereich „Kindertageseinrichtungen“ betraut sein wird. In diesem Bereich stehen zwei wichtige Schwerpunktaufgaben an:

Stadtrat vom 07.10.2019

- Zum einen sollen die Einrichtungen aktiver begleitet werden, neben der generellen konzeptionellen Entwicklung der KITA-Landschaft insbesondere in finanzieller Hinsicht (z.B. Professionalisierung der Dokumentation aller förderrelevanten Informationen und auch hinsichtlich der proaktiven Unterstützung im Rahmen der jährlichen Bedarfsanmeldung mit Auswirkung auf den städtischen Haushalt).

Zum anderen besteht ab 2025 ein Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder. Dieser Rechtsanspruch ist eine der großen Sollbruchstellen der Zukunft und muss somit äußerst professionell und akribisch geplant werden. Dieses Großprojekt wird nach Besetzung der Leiterstelle, sowie nach Besetzung der Stelle „Jugendhilfeplanung“ gestartet.

Folgender Beschlussvorschlag lag dem Plenum vor:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme.

Weiden i.d.OPf., 07.10.2019
Stadtrat:

gez. Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister